



Landkreis Peine
Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Peine zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) bei besonderem Infektionsgeschehen vom 01.06.2021

Der Landkreis Peine erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Peine gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 a, § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2021, zuletzt geändert am 31.05.2021, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

Allgemeinverfügung:

Mit Wirkung ab Mittwoch, den 02.06.2021 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 16a Niedersächsische Corona-Verordnung in der Fassung vom 31.05.2021 für eine 7-Tages-Inzidenz von unter 50.

Entsprechend findet an allen Schulen ab Mittwoch, den 02.06.2021, der Unterricht in festgelegten Gruppen (Szenario A) statt. Die Schulen haben dabei die Möglichkeit, den Wechsel in das Szenario A bis spätestens Montag, den 07.06.2021, umzusetzen.

Bestehende Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung und auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen des Landkreises Peine bleiben unberührt und gelten weiterhin.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Mittwoch, den 02.06.2021, in Kraft und gilt zunächst bis auf Weiteres.

Das Gebiet des Landkreises Peine besteht aus der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Meine Anordnungen beruhen auf den §§ 28 Abs. 1, 28 a, 32, 33 IfSG, § 1a Abs. 3 Niedersächsischen Corona-Verordnung in der Fassung vom 31.05.2021.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG hat die zuständige Behörde bei Vorliegen einer Epidemie oder Pandemie die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unterschreitet im Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1, 28 a, 32 IfSG die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 50, so treten gemäß § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung an dem übernächsten Tag die Maßnahmen der §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs.1 i.V.m. § 32 IfSG i.V.m. der Niedersächsischen Corona-

Verordnung für eine Sieben-Tage-Inzidenz von **über** 50 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen dabei nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.

An den Werktagen 26.05.2021, 27.05.2021, 28.05.2021, 29.05.2021 und 31.05.2021 lag die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz bei 48,2; 35,6; 32,6; 23,0 und 20,0 also konstant unter 50. Da der 30.05.2021 ein Sonntag war, bleibt er bei der Zählung außen vor.

Dementsprechend ist seitens des Landkreises zu verfügen, dass am übernächsten Tag nach dem fünften Tag, also am Mittwoch, den 02.06.2021, die Maßnahmen für eine Sieben-Tage-Inzidenz von **über** 50 gemäß der §§ 28 Abs. 1, 28 a, 32 IfSG i.V.m. der Niedersächsischen Corona-Verordnung außer Kraft treten. Infolgedessen finden die Vorschriften der §§ 2 – 16 a der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 31.05.2021 für eine Sieben-Tage-Inzidenz von **unter** 50 Anwendung.

Für die Schulen bedeutet dies gemäß § 13 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung den Wechsel von Szenario B in Szenario A ab dem 02.06.2021. Dabei besteht für die Schulen die Möglichkeit, aus schulorganisatorischen Gründen den Wechsel in das Szenario A bis spätestens zu Montag, den 07.06.2021, zu vollziehen.

Der Beginn der Geltung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Peine, 01.06.2021

Giele
Im Auftrag

Dr. Opiela

